Inhaltsübersicht der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel Präambel § 1 Gebiet, Bezeichnung, Name § 2 Wappen, Flagge und Siegel der Stadt § 3 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen § 4 Anregungen und Beschwerden § 5 Einwohnerantrag § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid § 7 Gleichstellung von Mann und Frau § 7a Behindertenbeirat § 8 Rat und Ratsmitglieder § 9 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten- und Verdienstausfallersatz § 10 Ausschüsse und deren Zuständigkeit § 11 Teilnahme an Sitzungen § 12 Dringlichkeitsentscheidungen § 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften, leitende Dienstkräfte § 15 Vertretungsregelung § 16 Form der öffentlichen Bekanntmachungen § 17 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Wertgrenze, Unterrichtungspflicht § 18 Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates § 18a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen § 18b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen § 19 Inkrafttreten Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020 Präambel Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916.), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 03.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.	Inhaltsübersicht der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel Präambel § 1 Gebiet, Bezeichnung, Name § 2 Wappen, Flagge und Siegel der Stadt § 3 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen § 4 Anregungen und Beschwerden § 5 Einwohnerantrag § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid § 7 Gleichstellung von Mann und Frau § 7a Behindertenbeirat § 8 Rat und Ratsmitglieder § 9 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten- und Verdienstausfallersatz § 10 Ausschüsse und deren Zuständigkeit § 11 Teilnahme an Sitzungen § 12 Dringlichkeitsentscheidungen § 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin § 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften, leitende Dienstkräfte § 15 Vertretungsregelung § 16 Form der öffentlichen Bekanntmachungen § 17 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Wertgrenze, Unterrichtungspflicht § 18 Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates § 18a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen § 18b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen § 19 Inkrafttreten Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom _____ Präambel Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Gebiet, Name, Bezeichnung (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Euskirchen vom 10.06.1969 (GV. NW. S. 264) sowie aufgrund des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.1970 (Az.: III A 3-51.22.1-841/70 - Amtsblatt Köln Nr. 15 vom 13.04.1970) umfasst das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Ortsteile und Wohnplätze: Arloff, Bad Münstereifel, Bliesthal, Bergrath, Berresheim, Buchholzbacher Mühle, Effelsberg, Eichen, Eicherscheid, Ellesheim, Esch, Escher Heide, Eschweiler, Forsthaus Hülloch, Gilsdorf, Gut Hospelt, Gut Unterdickt, Hardtbrücke, Hilterscheid, Hohn, Holzem, Honerath, Houverath, Hünkhoven, Hummerzheim, Iversheim, Kalkar, Kirspenich, Kop Nück, Kolvenbach, Langscheid, Lanzerath, Lethert, Limbach, Lingscheiderhof, Mahlberg, Maulbach, Mutscheid, Neichen, Nitterscheid, Nöthen, Odesheim, Ohlerath, Reckerscheid, Rodert, Rupperath, Sasserath, Scheuerheck, Scheuren, Schönau, Soller, Vollmert, Wald, Wasserscheide, Weißenstein, Willerscheid und Witscheiderhof. (2) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Bad Münstereifel". (3) Mit Urkunde des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.09.1974 wurde der Stadt Bad Münstereifel unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung "Kneipp-Heilbad" verliehen. (4) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Bad Münstereifel die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteile und Wohnplätze als Stadtteilbezeichnungen festgelegt. (5) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.	§ 1 Gebiet, Name, Bezeichnung (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Euskirchen vom 10.06.1969 (GV. NW. S. 264) sowie aufgrund des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.1970 (Az.: III A 3-51.22.1-841/70 - Amtsblatt Köln Nr. 15 vom 13.04.1970) umfasst das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel die nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Ortsteile und Wohnplätze: Arloff, Bad Münstereifel, Bliesthal, Bergrath, Berresheim, Buchholzbacher Mühle, Effelsberg, Eichen, Eicherscheid, Ellesheim, Esch, Escher Heide, Eschweiler, Forsthaus Hülloch, Gilsdorf, Gut Hospelt, Gut Unterdickt, Hardtbrücke, Hilterscheid, Hohn, Holzem, Honerath, Houverath, Hünkhoven, Hummerzheim, Iversheim, Kalkar, Kirspenich, Kop Nück, Kolvenbach, Langscheid, Lanzerath, Lethert, Limbach, Lingscheiderhof, Mahlberg, Maulbach, Mutscheid, Neichen, Nitterscheid, Nöthen, Odesheim, Ohlerath, Reckerscheid, Rodert, Rupperath, Sasserath, Scheuerheck, Scheuren, Schönau, Soller, Vollmert, Wald, Wasserscheide, Weißenstein, Willerscheid und Witscheiderhof. (2) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Bad Münstereifel". (3) Mit Urkunde des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.09.1974 wurde der Stadt Bad Münstereifel unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung "Kneipp-Heilbad" verliehen. (4) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Bad Münstereifel die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteile und Wohnplätze als Stadtteilbezeichnungen festgelegt. (5) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
§ 2 Wappen, Flagge und Siegel der Stadt (1) Der Stadt Bad Münstereifel ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27.03.1972 (Az.: - 31.21.04 -) das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Siegels verliehen worden. Dieses Recht wirkt auch gegenüber Dritten, so dass die Führung und Verwendung des	§ 2 Wappen, Flagge und Siegel der Stadt (1) Der Stadt Bad Münstereifel ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27.03.1972 (Az.: - 31.21.04 -) das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Siegels verliehen worden. Dieses Recht wirkt auch gegenüber Dritten, so dass die Führung und Verwendung des

Wappens in jedweder Form einer schriftlichen Genehmigung bedarf. Beschreibung der Flagge: Als Banner: Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 1, längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der oberen Hälfte. Als Hissflagge: Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 1, längsgestreift, (d. h. entlang der längeren Seitenlinie) mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte. Beschreibung des Siegels: Umschrift oben: BAD STADT unten: MÜNSTEREIFEL Siegelbild: Das Stadtwappen im Schild, oben schwarzer Löwe in Weiß, unten weißer Stern in Schwarz. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.	Wappens in jedweder Form einer schriftlichen Genehmigung bedarf. Beschreibung der Flagge: Als Banner: Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 1, längsgestreift mit dem Stadtwappen im Schild in der oberen Hälfte. Als Hissflagge: Rot-Gelb im Verhältnis 1 : 1, längsgestreift, (d. h. entlang der längeren Seitenlinie) mit dem Stadtwappen im Schild in der Mitte. Beschreibung des Siegels: Umschrift oben: BAD STADT unten: MÜNSTEREIFEL Siegelbild: Das Stadtwappen im Schild, oben schwarzer Löwe in Weiß, unten weißer Stern in Schwarz. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
§ 3 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen (1) Dem Rat obliegt gemäß § 23 der Gemeindeordnung (GO) NRW eine Pflicht zur Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Aushang/öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Informationsveranstaltungen und Einwohnerversammlungen, Hinweis auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel (www.bad-muenstereifel.de)) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr	§ 3 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen (1) Dem Rat obliegt gemäß § 23 der Gemeindeordnung (GO) NRW eine Pflicht zur Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, Aushang/öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Informationsveranstaltungen und Einwohnerversammlungen, Hinweis auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel (www.bad-muenstereifel.de)) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr

beauftragte Person die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. seiner/ihrer beauftragten Person zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.	beauftragte Person die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. seiner/ihrer beauftragten Person zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.
§ 4 Anregungen und Beschwerden (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen. (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.	§ 4 Anregungen und Beschwerden (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen. (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Münstereifel fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat bzw. den zuständigen Ausschuss zu bringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
(3) Eingaben, die 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind, 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder	(3) Eingaben, die 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind, 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 wird entsprechend der Zuständigkeitsordnung dem jeweiligen entscheidungsbefugten Fachausschuss übertragen. (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, zurückzunehmen bzw. an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt. (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme/den Beschluss des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. § 5 Einwohnerantrag Das Verfahren im Zusammenhang mit Einwohneranträgen richtet sich nach den Bestimmungen des § 25 GO NRW. § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid Das Verfahren im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und 26a GO NRW. § 7 Gleichstellung von Mann und Frau (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die auch teilzeitbeschäftigt sein kann. Diese soll mit einem Wochenstundenanteil von bis zu 30 % einer Vollzeitstelle für den Bereich der Gleichstellung tätig sein. (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die	4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben. (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 wird entsprechend der Zuständigkeitsordnung dem jeweiligen entscheidungsbefugten Fachausschuss bzw. dem Rat übertragen. (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, zurückzunehmen bzw. an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt. (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme/den Beschluss des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses bzw. Rates durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. § 5 Einwohnerantrag Das Verfahren im Zusammenhang mit Einwohneranträgen richtet sich nach den Bestimmungen des § 25 GO NRW. § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid Das Verfahren im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und 26a GO NRW. § 7 Gleichstellung von Mann und Frau (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die auch teilzeitbeschäftigt sein kann. Diese soll mit einem Wochenstundenanteil von bis zu 30 % einer Vollzeitstelle für den Bereich der Gleichstellung tätig sein. (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW. (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die

Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend. (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. (6) Die Vorlagen zu Beratungsgegenständen, die offensichtlich in den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten fallen, sind dieser vor Versand an die Rats- und Ausschussmitglieder zur Mitkenntnis zuzuleiten. Im Übrigen erhält die Gleichstellungsbeauftragte von allen Ausschusssitzungen die Einladungen mit Tagesordnung, die auch den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden. (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. § 7a Behindertenbeirat Die Stadt Bad Münstereifel sieht die Wahrung der Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen auf örtlicher Ebene als Aufgabe von wichtiger Bedeutung an. Sie bildet daher einen Behindertenbeirat. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Beirat. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung	Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend. (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. (6) Die Vorlagen zu Beratungsgegenständen, die offensichtlich in den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten fallen, sind dieser vor Versand an die Rats- und Ausschussmitglieder zur Mitkenntnis zuzuleiten. Im Übrigen erhält die Gleichstellungsbeauftragte von allen Ausschusssitzungen die Einladungen mit Tagesordnung, die auch den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden. (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. § 7a Behindertenbeirat Die Stadt Bad Münstereifel sieht die Wahrung der Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen auf örtlicher Ebene als Aufgabe von wichtiger Bedeutung an. Sie bildet daher einen Behindertenbeirat. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin in den Beirat. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltung

der Stadt Bad Münstereifel, aber darüber hinaus auch andere Institutionen in allen Fragen, die behinderte Menschen in Bad Münstereifel betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Vertretende des Behindertenbeirates übernehmen zusätzlich die Aufgaben nach § 3 GVFG. Anregungen und Stellungnahmen des Behindertenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.	der Stadt Bad Münstereifel, aber darüber hinaus auch andere Institutionen in allen Fragen, die behinderte Menschen in Bad Münstereifel betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Vertretende des Behindertenbeirates übernehmen zusätzlich die Aufgaben nach § 3 GVFG. Anregungen und Stellungnahmen des Behindertenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen.
§ 8 Rat und Ratsmitglieder (1) Die Stadtvertretung der Stadt Bad Münstereifel führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bad Münstereifel". (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordneter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form, also "Stadtverordnete". (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei (1. und 2.) ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzung und bei den Repräsentationen. (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterstreicht nach eigener Entscheidung die Feierlichkeit besonderer Anlässe durch das Tragen der Amtskette.	§ 8 Rat und Ratsmitglieder (1) Die Stadtvertretung der Stadt Bad Münstereifel führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Bad Münstereifel". (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Stadtverordneter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form, also "Stadtverordnete". (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei (1. und 2.) ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzung und bei den Repräsentationen. (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterstreicht nach eigener Entscheidung die Feierlichkeit besonderer Anlässe durch das Tragen der Amtskette.
§ 9 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten- und Verdienstausfallersatz (1) Die Stadtverordneten erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gemäß der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt. (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen, sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an	§ 9 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten- und Verdienstausfallersatz (1) Die Stadtverordneten erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale und ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gemäß der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt. (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen, sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an

Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für interfraktionelle Besprechungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen. (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen richten sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: - Rechnungsprüfungsausschuss - Bau- und Feuerwehrausschuss - Betriebsausschuss „Stadtwerke“ - Betriebsausschuss „Forstbetrieb“ der Stadt Bad Münstereifel - Stadtentwicklungsausschuss - Bildungs- und Sozialausschuss - Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität (5) Die Fahrtkostenerstattung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige	Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für interfraktionelle Besprechungen, Arbeitsgruppen und Kommissionen. 3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen richten sich nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: - Rechnungsprüfungsausschuss - Bau- und Feuerwehrausschuss - Betriebsausschuss „Stadtwerke Bad Münstereifel“ - Betriebsausschuss „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ - Stadtentwicklungsausschuss - Bildungs- und Sozialausschuss - Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität (5) Die Fahrtkostenerstattung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige

Einwohner/Einwohnerinnen erfolgt nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. (6) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch auf anerkannten Verdienstausfall wird wie folgt abgegolten: 1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung NRW festgelegten Betrag festgesetzt. 2. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt. 3. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. 4. Personen, die einen Haushalt mit a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. 5. Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Nummern 1 bis 4 geleistet werden. Sie werden ebenfalls	Einwohner/Einwohnerinnen erfolgt nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. (6) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch auf anerkannten Verdienstausfall wird wie folgt abgegolten: 1. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den in § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung NRW festgelegten Betrag festgesetzt. 2. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt. 3. Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. 4. Personen, die einen Haushalt mit a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder b) mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. 5. Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach den Nummern 1 bis 4 geleistet werden. Sie werden ebenfalls

nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. 6. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag, welcher in § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung NRW festgelegt ist, je Stunde übersteigen. (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.	nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. 6. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag, welcher in § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung NRW festgelegt ist, je Stunde übersteigen. (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.
§ 10 Ausschüsse und deren Zuständigkeit (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. (2) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse wird durch Beschluss des Rates bestimmt; die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (3) Soweit nicht durch Gesetz geregelt, wird die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates durch die Zuständigkeitsordnung festgelegt. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (4) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Nach Erledigung der übertragenen Entscheidung erstattet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht. (5) Als zuständiges Gremium für die Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem Vorstellungsgespräch gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 und die Abgabe eines Vorschlags zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 sowie die evtl. Abgabe einer Stellungnahme nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW wird der Bildungs- und Sozialausschuss bestimmt.	§ 10 Ausschüsse und deren Zuständigkeit (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. (2) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse wird durch Beschluss des Rates bestimmt; die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. (3) Soweit nicht durch Gesetz geregelt, wird die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates durch die Zuständigkeitsordnung festgelegt. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (4) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Nach Erledigung der übertragenen Entscheidung erstattet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Bericht. ~~(5) Als zuständiges Gremium für die Einladung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem Vorstellungsgespräch gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 und die Abgabe eines Vorschlags zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 sowie die evtl. Abgabe einer Stellungnahme nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW wird der Bildungs- und Sozialausschuss bestimmt.~~
§ 11 Teilnahme an Sitzungen Die Teilnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und seines/ihres allgemeinen Vertreters/seiner/ihrer allgemeinen Vertreterin an den Sitzungen	§ 11 Teilnahme an Sitzungen Die Teilnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und seines/ihres allgemeinen Vertreters/seiner/ihrer allgemeinen Vertreterin an den Sitzungen

des Rates und an den Sitzungen der Ausschüsse richtet sich nach § 69 GO NRW. Im Übrigen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, welche Beschäftigten an der Sitzung des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.	des Rates und an den Sitzungen der Ausschüsse richtet sich nach § 69 GO NRW. Im Übrigen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, welche Beschäftigten an der Sitzung des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.
§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform. Hierbei unterzeichnen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die jeweilige Stadtverordnete mit Datum und Unterschrift.	§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform. Bei Dringlichkeitsentscheidungen unterzeichnen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und im Falle seiner/ihrer Verhinderung die allgemeine Vertretung mit einem oder einer Stadtverordneten mit Datum. ~~und Unterschrift.~~
§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Münstereifel und in dieser Hauptsatzung festgelegt. (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt: 1. Im Einzelfall Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen der Stadt - bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,-- EURO zu erlassen bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,-- EURO niederzuschlagen oder zu stunden. 2. Vergleiche, deren Wert jeweils 15.000,-- EURO nicht übersteigt, abzuschließen. 3. Aufträge für Lieferungen und Leistungen zu vergeben sowie Vermögensgegenstände aller Art zu erwerben oder zu veräußern, deren Wert 15.000,-- EURO nicht übersteigt, bei der Vergabe von Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen jedoch 7.500,-- EURO. 4. Leasingverträge, die einen Eigentumsübergang nach Ablauf der Vertragszeit vorsehen und Mietkaufverträge bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EURO abzuschließen. Leasingverträge ohne Eigentumsübergang und Mietverträge	§ 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Münstereifel und in dieser Hauptsatzung festgelegt. (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt: 1. Im Einzelfall Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen der Stadt - bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- EURO zu erlassen, - bis zu einem Höchstbetrag von 90.000,-- EURO niederzuschlagen oder zu stunden. 2. Vergleiche, deren Wert jeweils 50.000,-- EURO nicht übersteigt, abzuschließen. 3. Aufträge für Lieferungen, Leistungen incl. Bauleistungen, Gutachten, und Architekten- und Ingenieurleistungen zu vergeben sowie Vermögensgegenstände aller Art zu erwerben oder zu veräußern, deren Wert 30.000,-- EURO nicht übersteigt. 4. Leasingverträge, die einen Eigentumsübergang nach Ablauf der Vertragszeit vorsehen und Mietkaufverträge bis zu einer Wertgrenze von 30.000,-- EURO abzuschließen. Leasingverträge ohne Eigentumsübergang und Mietverträge

über Büromaschinen und -geräte im Bereich der allgemeinen Verwaltung und der Schulen abzuschließen, soweit der Anschaffungswert der Geräte im Bereich des Geschäftes der laufenden Verwaltung liegt.	über Büromaschinen und -geräte im Bereich der allgemeinen Verwaltung und der Schulen abzuschließen, soweit der Anschaffungswert der Geräte im Bereich des Geschäftes der laufenden Verwaltung liegt.
5. Grundstücke mit einem Preis von jeweils bis zu 15.000,-- EURO zu erwerben, zu tauschen, zu veräußern oder der Einräumung von Baulasten, Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten mit vergleichbarem Wert zuzustimmen.	5. Grundstücke mit einem Preis von jeweils bis zu 15.000,-- EURO zu erwerben, zu tauschen, zu veräußern, Grundstücke mit einem Preis von jeweils 15.000,-- € EURO bis zu 30.000,-- EURO zu erwerben, zu tauschen, zu veräußern, sofern der Preis des Grundstücks den aktuellen Bodenrichtwert (BRW) um nicht mehr als 20% übersteigt, oder der Einräumung von Baulasten, Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechten mit vergleichbarem Wert zuzustimmen.
6. Bauplanungsmäßig festgelegten Straßenlanderwerb vorzunehmen.	6. Bauplanungsmäßig festgelegten Straßenlanderwerb vorzunehmen.
7. Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu pachten und zu verpachten, zu mieten und zu vermieten, deren Pacht/Miete jährlich 5.000,-- EURO nicht übersteigt. Diese Regelung gilt nicht für Verträge mit Bediensteten der Stadt Bad Münstereifel. Hier entscheidet grundsätzlich ab einer Bagatellgrenze von 600,-- EURO pro Jahr der zuständige Ausschuss.	7. Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu pachten und zu verpachten, zu mieten und zu vermieten, deren Pacht/Miete jährlich 10.000,-- EURO nicht übersteigt. Diese Regelung gilt nicht für Verträge mit Bediensteten der Stadt Bad Münstereifel. Hier entscheidet grundsätzlich ab einer Bagatellgrenze von 2.000,-- EURO pro Jahr der zuständige Ausschuss.
8. Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie Kredite für Umschuldungen aufzunehmen; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.	8. Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie Kredite für Umschuldungen aufzunehmen; hiervon ist der Haupt- und Finanzausschuss zu unterrichten.
9. Zuschüsse an städtische Vereine und Institutionen im Rahmen allgemeiner Richtlinien zu zahlen. Bei den unter Nr. 1 – 9 genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.	9. Zuschüsse an städtische Vereine und Institutionen im Rahmen allgemeiner Richtlinien zu zahlen. Bei den unter Nr. 1 – 9 genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.
(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten in Führungsfunktionen i.S. von § 14 Abs. 3 dieser Hauptsatzung verändern, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von	(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die a) die Besetzung b) den Widerruf von Führungsfunktionen i. S. von § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung betreffen, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. (4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird die Zuständigkeit für sonstige dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 57 LBeamtVG NRW (Festsetzung und Bewilligung der Versorgungsbezüge) sowie gemäß § 54 Abs 3 BeamtStG (Zuständigkeit bei Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten) übertragen.	zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. (4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird gemäß § 54 Abs. 3 BeamtStG die Zuständigkeit bei Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten übertragen. (5) In den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1,2 und 5 ist dem Rat halbjährlich zu berichten. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 wird über Aufträge ab einer Höhe von 15.000 € berichtet.
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften, leitende Dienstkräfte (1) Verträge der Stadt Bad Münstereifel mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Bad Münstereifel bedürfen der Genehmigung des Rates. Es gilt eine Bagatellgrenze von 600,-- Euro pro Jahr. Der Genehmigungsvorbehalt des Rates gilt auch bei nahestehenden Familienangehörigen der in Satz 1 genannten Personen, insbesondere Lebenspartner/Lebenspartnerinnen, Kinder und abhängige Angehörige. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt /Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, alle Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen gemäß § 2 der Eigenbetriebsverordnung, alle Amtsleiter/Amtsleiterinnen und Stabsstellenleiter/Stabsstellenleiterinnen.	§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften, leitende Dienstkräfte (1) Verträge der Stadt Bad Münstereifel mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Bad Münstereifel bedürfen der Genehmigung des Rates. Es gilt eine Bagatellgrenze von 2.000,-- Euro pro Jahr. Der Genehmigungsvorbehalt des Rates gilt auch bei nahestehenden Familienangehörigen der in Satz 1 genannten Personen, insbesondere Lebenspartner/Lebenspartnerinnen, Kinder und abhängige Angehörige. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt /Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, alle Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen gemäß § 2 der Eigenbetriebsverordnung, alle Amtsleiter/Amtsleiterinnen und Stabsstellenleiter/Stabsstellenleiterinnen.
§ 15 Vertretungsregelung Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten oder einen Beamten/eine Beamtin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des	§ 15 Vertretungsregelung Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten oder einen Beamten/eine Beamtin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des

Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§§ 68 und 71 GO NRW) in Verwaltungsangelegenheiten sowie weitere Vertreter/Vertreterinnen. § 16 Form der öffentlichen Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Münstereifel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet (Homepage der Stadt Bad Münstereifel - www.bad-muenstereifel.de -) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel“ hingewiesen. (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB im „Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem BauGB im Internet auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel (Homepage der Stadt Bad Münstereifel - www.bad-muenstereifel.de -) bereitgestellt. (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 oder Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise in den Tageszeitungen (Kölner Stadt-Anzeiger und Kölnische Rundschau), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, wird sie, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist, nachrichtlich gemäß Abs. 1 oder 2 nachgeholt. (4) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag), vollzogen. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Die Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitungen vollzogen. (5) Die durch § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) geregelte öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang im Rathaus, Erdgeschoss, im Flur des Bürgerbüros.	Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§§ 68 und 71 GO NRW) in Verwaltungsangelegenheiten sowie weitere Vertreter/Vertreterinnen. § 16 Form der öffentlichen Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Münstereifel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet (Homepage der Stadt Bad Münstereifel - www.bad-muenstereifel.de -) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel“ hingewiesen. (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB im „Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem BauGB im Internet auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel (Homepage der Stadt Bad Münstereifel - www.bad-muenstereifel.de -) bereitgestellt. (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 oder Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise in den Tageszeitungen (Kölner Stadt-Anzeiger und Kölnische Rundschau), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, wird sie, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist, nachrichtlich gemäß Abs. 1 oder 2 nachgeholt. (4) Die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag), vollzogen. Die Bekanntmachung nach Abs. 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Die Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitungen vollzogen. (5) Die durch § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) geregelte öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang im Rathaus, Erdgeschoss, im Flur des Bürgerbüros.

§ 17 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Wertgrenze, Unterrichtungspflicht (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Haushaltsansatz einer Kontengruppe in einem Produkt um 15.000,- EURO übersteigen. Sofern der Haushaltsansatz einer Kontengruppe innerhalb eines Produktes 75.000 EURO nicht übersteigt, gelten sie auch dann als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn dieser Haushaltsansatz um mindestens 20 % überschritten werden soll. Es gilt jedoch eine Bagatellgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen von 5.000,- EURO bei einer Kontengruppe in einem Produkt. Sonstige Auszahlungen gelten generell als unerheblich. (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 2.500,- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen. (3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen: a) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (incl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage), b) Interne Leistungsverrechnungen, c) kalkulatorische Kosten, d) Mehrwert-/Vorsteuern, e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträgen (z. B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren), f) Umschuldungen/Sondertilgungen und g) Abschlussbuchungen. (4) Zeigt sich im Laufe eines Haushaltsjahres die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, so sind darin alle bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berücksichtigen.	§ 17 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Wertgrenze, Unterrichtungspflicht (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Haushaltsansatz einer Kontengruppe in einem Produkt um 30.000,-- EURO übersteigen. Sofern der Haushaltsansatz einer Kontengruppe innerhalb eines Produktes 150.000,-- EURO nicht übersteigt, gelten sie auch dann als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn dieser Haushaltsansatz um mindestens 20 % überschritten werden soll. Es gilt jedoch eine Bagatellgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen von 10.000,-- EURO bei einer Kontengruppe in einem Produkt. Sonstige Auszahlungen gelten generell als unerheblich. (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 5.000,-- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen. (3) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen: a) aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (incl. der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage), b) Interne Leistungsverrechnungen, c) kalkulatorische Kosten, d) Mehrwert-/Vorsteuern, e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträgen (z. B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z. B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren), f) Umschuldungen/Sondertilgungen und g) Abschlussbuchungen. (4) Zeigt sich im Laufe eines Haushaltsjahres die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung, so sind darin alle bereitgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu berücksichtigen.

(5) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, die einen Betrag von 15.000,- EURO übersteigen, sind als erheblich anzusehen. Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 5.000,- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen. (6) Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 15.000,- EURO festgesetzt. (7) Der Rat ist im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) unverzüglich zu unterrichten, wenn die Auszahlungen einer über der Wertgrenze liegenden Einzelmaßnahme um 20 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 15.000,- EURO beträgt. (8) Bei den unter Absatz 1 – 7 genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.	(5) Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, die einen Betrag von 30.000,-- EURO übersteigen, sind als erheblich anzusehen. Verpflichtungsermächtigungen innerhalb einer Kontengruppe eines Produktes, die einen Betrag von 10.000,-- EURO übersteigen, sind dem Rat halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen. (6) Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 30.000,-- EURO festgesetzt. (7) Der Rat ist im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) unverzüglich zu unterrichten, wenn die Auszahlungen einer über der Wertgrenze liegenden Einzelmaßnahme um 20 % überschritten werden und die Überschreitung mindestens 30.000,-- EURO beträgt. (8) Bei den unter Absatz 1 – 7 genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.
§ 18 Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW). (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz) - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten	§ 18 Bildaufnahmen/ Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW). (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z. B. Geräusche, Blitzlichteinsatz) - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z. B. bei Gedenkminuten) oder - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten

Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalen Situationen). (3) Die Regelungen finden auf die Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.	Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z. B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalen Situationen). (3) Die Regelungen finden auf die Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.
§ 18a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW). (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend. (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Abs. 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig	§ 18a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW). (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend. (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Abs. 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.
§ 18b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.	§ 18b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über die Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Dier Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben. § 19 Inkrafttreten Die Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Hauptsatzung vom 27.06.1997 außer Kraft.	(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über die Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben. § 19 Inkrafttreten Die Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Hauptsatzung vom 09.11.2020 außer Kraft.